

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der OLPE Jena GmbH



Teil A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der OLPE Jena GmbH mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Diese AGB gelten je nach Vertragsrolle der OLPE Jena GmbH ergänzend
 - a) für Verkäufe und sonstige Lieferungen oder Leistungen durch die OLPE Jena GmbH nach Teil B sowie
 - b) für Einkäufe, Bestellungen und Beauftragungen der OLPE Jena GmbH nach Teil C.
3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich in Textform zugestimmt.
4. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen sollen mindestens in Textform erfolgen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

1. Angebote der OLPE Jena GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Maßgeblich für den Vertragsinhalt sind die individualvertraglichen Vereinbarungen, die Auftragsbestätigung, die Bestellung oder der schriftlich beziehungsweise in Textform dokumentierte Vertrag einschließlich dieser AGB.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte, Leistungsdaten und sonstige technische Angaben sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Modellen, Unterlagen und sonstigen Informationen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit vorheriger Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3 Höhere Gewalt

1. Keine Partei haftet für die Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung, soweit diese auf höherer Gewalt oder sonstigen bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren, von der Partei nicht zu vertretenden Ereignissen beruht.
2. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende des Hindernisses zu informieren.
3. Dauert das Hindernis länger als eine angemessene Zeit an, können beide Parteien den betroffenen Vertragsteil ganz oder teilweise kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, soweit ihnen das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.

§ 4 Vertraulichkeit

1. Alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und organisatorischen Informationen, die eine Partei von der anderen Partei erhält, sind vertraulich zu behandeln.
2. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, ohne Verstoß gegen diese Pflicht allgemein bekannt

werden, von einem Dritten rechtmäßig erlangt werden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung beziehungsweise behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind.

3. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 5 Schutzrechte

- 1.** Jede Partei steht dafür ein, dass ihre Lieferungen, Leistungen oder Unterlagen keine Rechte Dritter verletzen.
- 2.** Soweit eine Partei wegen einer von der anderen Partei zu vertretenden Schutzrechtsverletzung von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt die verantwortliche Partei die andere Partei im gesetzlichen Umfang von berechtigten Ansprüchen frei.

§ 6 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 2.** Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der OLPE Jena GmbH.
- 3.** Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Jena. Die OLPE Jena GmbH ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 4.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt das Gesetz.

Teil B – Besondere Bedingungen für Verkäufe und sonstige Leistungen der OLPE Jena GmbH

§ 7 Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen

- 1.** Unsere Preise gelten ab Werk beziehungsweise ab Lager, zuzüglich Verpackung, Versand, Versicherung, Zöllen, Abgaben und gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.** Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.** Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.** Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

§ 8 Preisänderungen

- 1.** Eine Änderung der vereinbarten Preise nach Vertragsschluss ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefer- oder Leistungstermin mehr als vier Monate liegen und sich nach Vertragsschluss wesentliche, bei Vertragsschluss nicht

vorhersehbare Kostenfaktoren ändern, insbesondere Material-, Energie-, Lohn-, Transport- oder Beschaffungskosten.

2. Eine Preisanpassung ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sich die Änderung der Kostenfaktoren tatsächlich auf die vereinbarten Preise auswirkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind nach denselben Maßstäben zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung darf nicht zur Erhöhung des Gewinns führen.
3. Preisänderungen sind dem Vertragspartner auf Verlangen nachvollziehbar zu erläutern. Übersteigt eine Preiserhöhung 10 % des ursprünglich vereinbarten Nettopreises, ist der Vertragspartner berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Bei Dauerschuldverhältnissen und Rahmenverträgen bleiben individualvertraglich vereinbarte Preisanpassungsmechanismen unberührt. Für Lieferungen oder Leistungen innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss gelten Preiserhöhungen nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 9 Lieferzeit, Teillieferungen, Annahmeverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.
2. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass alle technischen, kaufmännischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig geklärt sind und der Vertragspartner seine Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtungen erfüllt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.
4. Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns daraus entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.

§ 10 Gefahrübergang, Versand

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Vertragspartner über.
2. Verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzueräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrags der Vorbehaltsware an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner widerruflich ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als zehn Prozent, werden wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 12 Mängelrechte

1. Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
2. Ist der Vertragspartner Kaufmann, hat er die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen; im Übrigen gilt § 377 HGB.
3. Bei berechtigten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Vertragspartner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mindern, vom Vertrag zurücktreten und gegebenenfalls Schadensersatz verlangen.
5. Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht individualvertraglich etwas anderes wirksam vereinbart wurde.
6. Ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung wegen arglistig verschwiegener Mängel oder übernommener Garantien ist ausgeschlossen.

§ 13 Haftung

1. Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie soweit wir eine Garantie übernommen haben.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
4. Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Software und Unterlagen

1. An mitgelieferter Software, Dokumentation, Zeichnungen, Datenblättern und sonstigen Unterlagen erhält der Vertragspartner, soweit nichts anderes vereinbart ist, ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht in dem für den Vertragszweck erforderlichen Umfang.
2. Eine Bearbeitung, Vervielfältigung, Weitergabe oder öffentliche Zugänglichmachung außerhalb des vertraglich vorausgesetzten Umfangs ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgesehen ist.

Teil C – Besondere Bedingungen für Einkäufe, Bestellungen und Beauftragungen der OLPE Jena GmbH

§ 15 Geltung, Bestellung, Vertragsunterlagen

1. Für alle Bestellungen, Beauftragungen und Einkäufe der OLPE Jena GmbH gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.
2. Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen sollen in Textform erfolgen.
3. Der Lieferant hat uns auf erkennbare Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten oder Unklarheiten der Bestellung oder Leistungsbeschreibung unverzüglich hinzuweisen.

§ 16 Preise, Rechnungen, Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sie umfassen, soweit nichts anderes vereinbart ist, Verpackung, Transport, Versicherung sowie alle Nebenleistungen bis zur vereinbarten Lieferanschrift oder Verwendungsstelle.
2. Rechnungen müssen unsere Bestellnummer sowie die gesetzlich erforderlichen Rechnungsangaben enthalten.
3. Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen netto ab vollständiger Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung.
4. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen sind wir berechtigt, drei Prozent Skonto abzuziehen, sofern dies vereinbart oder branchenüblich eingeräumt ist.
5. Zahlungs-, Prüf- und Abnahmefristen dürfen nicht unangemessen lang ausgestaltet werden.
6. Der Lieferant kann Forderungen gegen uns nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht; Geldforderungen bleiben im gesetzlich zulässigen Umfang abtretbar.

§ 17 Lieferung, Termine, Verzug

1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware oder die vollständige Erbringung der Leistung am vereinbarten Erfüllungsort.
2. Der Lieferant hat uns erkennbare Verzögerungen unverzüglich mitzuteilen und die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer anzugeben.
3. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
4. Im Fall des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.

§ 18 Gefahrübergang, Versand, Dokumente

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns benannte Empfangs- oder Verwendungsstelle.
2. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe am Erfüllungsort auf uns über.
3. Lieferscheine, Versandpapiere und Rechnungen müssen unsere Bestellnummer enthalten. Statt pauschaler Dokumentengebühren gilt die Geltendmachung konkret nachgewiesener Mehrkosten.

§ 19 Mängelrechte

- 1.** Der Lieferant schuldet die mangelfreie Lieferung beziehungsweise Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Maßgeblich sind insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit, die Eignung für den vertraglich vorausgesetzten Zweck und die Freiheit von Rechtsmängeln.
- 2.** Uns stehen bei Mängeln die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Wir können insbesondere Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz nach Maßgabe des Gesetzes verlangen.
- 3.** Ist der Lieferant Kaufmann, bleibt unsere Untersuchungs- und Rügeobliegenheit auf das gesetzlich gebotene Maß beschränkt; § 377 HGB bleibt unberührt.
- 4.** In dringenden Fällen oder bei Gefahr unverhältnismäßiger Schäden sind wir nach vorheriger Information des Lieferanten berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich Abhilfe schafft.
- 5.** Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht individualvertraglich wirksam etwas anderes vereinbart ist.

§ 20 Produkthaftung, Freistellung, Versicherung

- 1.** Soweit der Lieferant für einen Produktfehler, Sach- oder Rechtsmangel oder sonstigen Pflichtverstoß verantwortlich ist, stellt er uns im gesetzlichen Umfang von berechtigten Ansprüchen Dritter frei.
- 2.** Der Lieferant hat im angemessenen Umfang eine Haftpflichtversicherung vorzuhalten, soweit Art und Umfang der Lieferung oder Leistung dies erfordern.

§ 21 Eigentum an Beistellungen, Werkzeugen und Unterlagen

- 1.** Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Werkzeuge, Modelle, Daten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum.
- 2.** Sie dürfen nur zur Ausführung des jeweiligen Auftrags verwendet werden und sind getrennt zu lagern, sorgfältig zu behandeln sowie gegen Verlust und Beschädigung in üblichem Umfang zu sichern.
- 3.** Verarbeitung oder Umbildung erfolgen für uns. Soweit durch Verarbeitung Miteigentum entsteht, steht uns dieses im Verhältnis des Wertes unserer Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses zu.
- 4.** Nach Beendigung des Auftrags sind die Gegenstände und Unterlagen unaufgefordert an uns herauszugeben oder auf unser Verlangen nachweisbar zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 22 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- 1.** Soweit im Rahmen eines Auftrags für uns individuelle Arbeitsergebnisse, Zeichnungen, Dokumentationen, Software, Daten, Entwürfe oder sonstige Schutzgegenstände erstellt werden, erhalten wir daran ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht in dem für den Vertragszweck erforderlichen Umfang; soweit erforderlich, als ausschließliches Nutzungsrecht.
- 2.** Der Lieferant stellt sicher, dass einer entsprechenden Rechteeinräumung keine Rechte Dritter entgegenstehen.